

Mitwirkungsbericht

Nr.	Absender	Eingabe	Stellungnahme
1	F. Bruhin E. Ziegler	Im Bericht wird nicht die genaue Situation der Bauten dargestellt.	Die im Bericht abgebildete Situation entspricht dem dannzumal vorliegenden Stand der amtlichen Vermessung. In der Zwischenzeit wurden die amtlichen Vermessungsdaten aktualisiert. Die Situation wird ebenfalls aktualisiert.
2		Die Verlegung der Grünzone auf die andere Seite des RBK widerspricht den ökologischen Erfordernissen.	Gemäss Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist es wichtig, dass der Gewässerraum genügend gross bemessen wird, damit eine beidseitige schattenspendende Bestockung platz hat und das Gewässer strukturreichen Lebensraum für die teilweise bedrohten aquatischen Arten bietet (Äschen, Nasen, Bach- und Seeforellen). Die festgelegte Gewässerraubbreite ermöglicht jeweils ab der Böschungskante einen beidseitigen Streifen von 2 m für die Ufervegetation. Gemäss der Arbeitshilfe des Kantons St.Gallen kann damit der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden.
3		Der Gebäudeabstand zum Gewässer wird nicht behandelt. Er sollte im Normalfall mindestens 5 m betragen.	Gemäss Art. 90 Abs. 2 beträgt der Gebäudeabstand zum Gewässer 5 m, sofern auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet wird. Da im vorliegenden Fall eine Festlegung des Gewässerraumes vorgesehen ist, kommt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Massgebend für den Gebäudeabstand zum Gewässer ist der festgelegte Gewässerraum.
4		Die Festlegung des Gewässerraumes oberhalb der Parzelle Nr. 1020 ist unbegründet und ein unnötiger Vorgriff auf eine übergeordnete Regelung durch die RBK-Kommission.	Der Zweckverband RBK wurde über das Vorhaben informiert.
5	CVP	Auf der Parzelle Nr. 1020 wurden Baulichkeiten errichtet, welche nicht bewilligt wurden und auch nicht bewilligt werden können.	Der Grundeigentümer wurde aufgefordert, ein nachträgliches Baugesuch einzureichen, um die Bewilligungsfähigkeit in einem rechtsmittel-fähigem Verfahren zu prüfen. Vor Einreichung des Baugesuches wurde durch den Grundeigentümer das Raumplanungsbüro ERR Raumplaner AG mit der Durchführung des Verfahrens der Verlegung des Gewässerraums beauftragt. Im Sinne der Verhältnismässigkeit ist auf den Abschluss des Verfahrens der Gewässerraumfestlegung hinzuwarten. Nach dessen Abschluss ist für die bereits erstellten Bauten das Baugesuchverfahren durchzuführen, dessen Ausgang aufgrund des laufenden Verfahrens zur Gewässerraumfestlegung noch offen ist.

Nr.	Absender	Eingabe	Stellungnahme
6	HONORIS INTRA AG	Sollten Änderungen oder Eingriffe an der Parzelle Nr. 1012 vorgesehen werden, sind diese umgehend bekannt zu geben.	Wird zur Kenntnis genommen.
7	WWF	Die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes werden in den Unterlagen nicht behandelt. Der Gewässerraum ist markant zu erhöhen, damit ausreichend Raum für ein Revitalisierungsprojekt erhalten bleibt. Dieser muss derart dimensioniert werden, dass die natürlichen Gewässerfunktionen gewährleistet sind sowie sich eine artenreiche Fauna und Flora sowie standortgerechte Ufervegetation etablieren kann.	<p>Gemäss Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist es wichtig, dass der Gewässerraum genügend gross bemessen wird, damit eine beidseitige schattenspendende Bestockung platz hat und das Gewässer strukturreichen Lebensraum für die teilweise bedrohten aquatischen Arten bietet (Äschen, Nasen, Bach- und Seeforellen).</p> <p>Die festgelegte Gewässerraumbreite ermöglicht jeweils ab der Böschungskante einen beidseitigen Streifen von 2 m für die Ufervegetation. Gemäss der Arbeitshilfe des Kantons St.Gallen kann damit der minimale Raum für eine standortgerechte Ufervegetation gesichert werden.</p>